

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Die aktuelle Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, welche am 22. März 2012 abgegeben wurde und seitdem im Internet unter www.drillisch.de (dort unter „Corporate Governance“ unter dem Unterpunkt „Entsprechenserklärung“) dauerhaft zugänglich ist, hat folgenden Wortlaut:

Drillisch Aktiengesellschaft

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Drillisch AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 2. Juli 2010 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

Ziffer 2.3.3 Satz 2 im Hinblick auf die Unterstützung der Aktionäre bei der Briefwahl.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex gibt keine Empfehlung dahingehend ab, dass die Briefwahl angeboten werden soll, sondern empfiehlt lediglich eine Unterstützung bei der Briefwahl, soweit diese Möglichkeit eröffnet ist. Die Satzung der Gesellschaft sieht die Möglichkeit einer Briefwahl nicht vor. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben bisher davon abgesehen, der Hauptversammlung eine entsprechende Satzungsergänzung vorzuschlagen. Sie sind der Auffassung, dass die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung, insbesondere die offene Aussprache im Aktionärskreis, ein wichtiges Element der Hauptversammlung darstellt. Außerdem sehen der Vorstand und der Aufsichtsrat gegenüber der von der Gesellschaft angebotenen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertretung bisher keinen erkennbaren Mehrwert für die Aktionäre bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Ziffer 3.8 Abs. 3 im Hinblick auf die Vereinbarung eines Selbstbehalts von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat.

Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die derzeit keinen Selbstbehalt vorsieht. Nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Drillisch AG besteht das Risiko, dass die Vereinbarung eines Selbstbehalts für fahrlässiges Handeln bzw. die damit verbundenen Haftungsrisiken dem Bestreben der Drillisch AG zuwiderläuft, hoch qualifizierte Personen für den Aufsichtsrat zu gewinnen. Aus diesem Grund wird von der Vereinbarung eines Selbstbehalts abgesehen. Eine gesetzliche Pflicht, einen Selbstbehalt in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat vorzusehen, besteht derzeit nicht.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 im Hinblick auf die Benennung konkreter Ziele durch den Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen sowie eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen, im Hinblick auf die Berücksichtigung dieser Ziele bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien und im Hinblick auf die Veröffentlichung der Zielsetzung des Aufsichtsrats und des Stands der Umsetzung im Corporate Governance Bericht.

Konkrete Ziele für seine Zusammensetzung unter Berücksichtigung von Vielfalt (Diversity) und einer angemessenen Beteiligung von Frauen wurden bisher und sind auch künftig vom Aufsichtsrat nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass derartige Beschränkungen gegenüber anderen Kriterien für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht sachgerecht sind und möchte über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell entscheiden.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 im Hinblick auf die Berücksichtigung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder.

Bei der Festlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat, nicht aber der Vorsitz oder die Mitgliedschaft in einem Ausschuss berücksichtigt. Die Praxis der Tätigkeit des Aufsichtsrats hat gezeigt, dass die Ausschusssitzungen zum überwiegenden Teil in engem zeitlichem und räumlichem Zusammenhang mit den Sitzungen des Aufsichtsrats selbst stattfinden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Übernahme einer Funktion in einem Ausschuss mit der bestehenden Vergütung ausreichend abgegolten ist.

Maintal, den 22. März 2012

Für den Aufsichtsrat

Der Vorstand

Dipl.-Kfm. Marc Brucherseifer

Paschalis Choulidis

Vlasios Choulidis